

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jeannette Auricht (AfD)**

vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2020)

zum Thema:

**Bürgerrechte in Krisenzeiten**

und **Antwort** vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2020)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22961  
vom 23. März 2020  
über Bürgerrechte in Krisenzeiten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich des Senats von Berlin aufweisen. Soweit die vorliegende Anfrage ein Handeln des Robert-Koch-Instituts (RKI) betrifft, wird darauf hingewiesen, dass dieses Institut ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist. Ein Handeln des RKI betrifft somit allein die Verantwortlichkeit der Bundesregierung und nicht den Verantwortungsbereich des Senats.

Der Senat geht davon aus, dass mit den in der Anfrage genannten „Handy-Bewegungsdaten“ „Standortdaten“ i.S.d. § 3 Nr. 19 Telekommunikationsgesetz (TKG) gemeint sind, welche ihrerseits wiederum unter den in Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwendeten Begriff der „Standortdaten“ fallen. Sofern diese Standortdaten im konkreten Einzelfall in anonymisierter Form vorliegen, dürfte – eine effektive Anonymisierung vorausgesetzt – bereits eine Anwendbarkeit der DSGVO ausscheiden. Gemäß Erwägungsgrund 26 Satz 5 zur DSGVO sollen die Grundsätze des Datenschutzes „nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.“ Liegen hinreichend anonymisierte Daten vor, finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen folglich keine Anwendung.

1. Wie ist die Nutzung von Handy-Bewegungsdaten durch Dritte gesetzlich geregelt?
2. Wer kann auf diese Daten unter welchen Umständen und in welcher Form zugreifen? Werden Handy-Bewegungsdaten außerhalb von Gerichtsbeschlüssen zu kommerziellen Zwecken verkauft?

Zu 1. und 2.:

In § 98 TKG werden auch für kommerzielle Zwecke geltende Regelungen für die Bereitstellung von Standortdaten durch Telekommunikationsanbieter für Dienste mit Zusatznutzen getroffen, insbesondere um einen Missbrauch der Telekommunikationsdienste zu verhindern. Ein Dienst mit Zusatznutzen ist gemäß § 3 Nr. 5 TKG jeder Dienst, der die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten oder Standortdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Entgeltabrechnung dieses Vorgangs erforderliche Maß hinausgeht. Soll das bei der Dienstleistungserbringung erhobene Standortdatum an Dritte übermittelt werden, ist vor der ersten Ortung eine ausdrückliche, gesonderte und schriftliche Einwilligung gegenüber dem Ortungsdiensteanbieter erforderlich.

Das Telemediengesetz (TMG) und die DSGVO enthalten keine entsprechenden Regelungen für die Nutzung von Standortdaten.

Im Land Berlin sind Polizei und Feuerwehr zum Zweck der Ermittlung des Aufenthaltsortes Vermisster, Suizidgefährdeter oder gefährdeter hilfloser Personen nach § 25a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) zur Erhebung von nicht anonymisierten Standortdaten von Mobilfunkgeräten bei den Dienstbetreibern berechtigt.

Im Bereich des Strafrechts greift die Polizei im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden auf Handy-Bewegungsdaten zu, um Positions- und Standortmeldungen von Mobiltelefonen erfassen zu können. Hierfür wird ein sog. „IMSI-Catcher“ eingesetzt. Durch diesen wird die auf der Mobilfunkkarte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt. Für den Einsatz eines „IMSI-Catcher“, ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 8. Februar 2018 (3 StR 400/17) eine richterliche Anordnung gemäß § 100i Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) erforderlich. Zielpersonen dieser Maßnahme sind die in § 100a Abs. 3 StPO genannten Personen, d.h. der bzw. die Beschuldigte (Tatverdächtige) und die dort bezeichneten Kontaktpersonen.

Der Berliner Verfassungsschutz kann im Rahmen angeordneter und durch die G 10-Kommission des Landes Berlin genehmigter Beschränkungsmaßnahmen nach §§ 1, 3 des Artikel 10-Gesetzes auf Standort- und Bewegungsdaten zugreifen. Darüber hinaus kann er nach § 27a Abs. 4 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin (VSG Bln) im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen mit Zustimmung der G 10-Kommission auch Auskünfte über Standort- und Bewegungsdaten einholen.

3. Werden Handy-Bewegungsdaten der verschiedenen Mobilfunkanbieter wie z.B. Deutsche Telekom AG oder Vodafone GmbH zentral gespeichert oder muss ein Nutzer wie das RKI die Handy-Bewegungsdaten der verschiedenen Mobilfunkanbieter separat anfordern, um präzisere Bewegungsmuster von Bürgern zu erhalten?

Zu 3.:

Zu einer zentralen Speicherung der Mobilfunk-Bewegungsdaten liegen dem Senat von Berlin keine Erkenntnisse vor. Die Speicherung von Standortdaten liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der betreffenden Mobilfunkanbieter. Es ist davon auszugehen, dass Nutzerinnen bzw. Nutzer wie das RKI die Daten der verschiedenen Mobilfunkanbieter eigenständig konsolidieren bzw. durch einen Dienstleister konsolidieren lassen.

4. Inwieweit wurden die Handy-Bewegungsdaten vor der Weitergabe an das RKI anonymisiert? Wie wurde sichergestellt, dass Daten nur zum Zwecke des Erkennens von allgemeinen Bewegungsmustern der Bevölkerung, nicht aber zum Ausspähen der Bewegungen von Individuen genutzt werden können?

Zu 4.:

Dem Senat liegen hierzu lediglich Medienberichte vor, denen zu entnehmen ist, dass die übermittelten Bewegungsdaten vor ihrer Übermittlung an das RKI anonymisiert wurden.

5. Inwieweit wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Weitergabe von Handy-Bewegungsdaten Berliner Bürger involviert?

Zu 5.:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hat dazu auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

Zur Weitergabe von Daten der Telekommunikationsdiensteanbieter an das RKI liegen der BlnBDI keine Erkenntnisse vor, da weder die Telekommunikationsdiensteanbieter noch das RKI der Zuständigkeit der BlnBDI unterliegen. Dementsprechend wurde die BlnBDI bei der Weitergabe nicht beteiligt.

6. Wann sieht der Senat die Grenze überschritten zwischen der Weitergabe anonymisierter Handy-Bewegungsdaten und der Ausspähung individueller Berliner Bürger? Für welche weitergehenden Daten von Handy-Nutzungen bedarf es richterlicher Beschlüsse? Sehen Berliner oder bundesweite Bestimmungen zum Datenschutz Ausnahmen zur Notwendigkeit der Einholung richterlicher Anordnungen z.B. im Krisenfall/Notstand vor?

Zu 6.:

Der Senat verweist insofern auf die in der Vorbemerkung und der Antwort zur Frage 1 geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

7. Sollte es Sonderregelungen zur Verwendung von Handy-Nutzerdaten in nationalen Krisenfällen geben: wann und durch welche Art von Erlass erfolgt die Rückkehr zu rechtsstaatlichen Datenschutzregeln wie in den Zeiten vor dem Krisenfall?

Zu 7.:

Die Entscheidung über entsprechende Sonderregelungen und ihre Voraussetzungen obläge dem Gesetzgeber.

8. Wann und wie müssen Bürger über die Verwendung ihrer Handy-Bewegungsdaten informiert werden? In welcher gesetzlichen Vorschrift ist das geregelt? Wie können Bürger oder die von ihnen gewählten Vertreter die Einhaltung des Datenschutzes in diesem Fall überprüfen?

Zu 8.:

Werden im konkreten Einzelfall nicht anonymisierte Standortdaten als „personenbezogene Daten“ im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO „verarbeitet“, so hat der Verantwortliche der betroffenen Person gemäß Art. 13 DSGVO die in Art. 13 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) DSGVO aufgeführten Angaben zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen.

Sieht eine betroffene Person im Einzelfall ihre Rechte nach der DSGVO oder nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen als nicht eingehalten bzw. verletzt an, steht es ihr frei, hierzu die für sie zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 55 DSGVO) anzurufen.

9. Wie lange werden Handy-Bewegungsdaten bei den Mobilfunkanbietern oder an anderen Stellen gespeichert? Wie wird die Nichtbeachtung von Lösungsfristen sanktioniert?

Zu 9.:

Die Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste und Internetzugangsdienste sind gemäß § 113b TKG zur Speicherung der dort genannten Verkehrsdaten ab dem 1. Juli 2017 von Gesetzes wegen verpflichtet. Allerdings sieht die Bundesnetzagentur von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorratsdatenspeicherung ab. Die Bundesnetzagentur begründet dies wie folgt:

„Mit Beschluss vom 22.06.2017 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass der klagende Internetzugangsdiensteanbieter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht verpflichtet ist, die in § 113b Abs. 3 TKG genannten Telekommunikationsverkehrsdaten zu speichern (Az. 13 B 238/17). Aufgrund dieser Entscheidung und ihrer über den Einzelfall hinausgehenden Begründung sieht die Bundesnetzagentur bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der in § 113b TKG geregelten Speicherverpflichtungen gegenüber allen verpflichteten Unternehmen ab. Bis dahin werden auch keine Bußgeldverfahren wegen einer nicht erfolgten Umsetzung gegen die verpflichteten Unternehmen eingeleitet.“

Berlin, den 07. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport